

Das Erstellen von Arbeitszeugnissen:

Grundsatz der Wahrheit

Das Arbeitszeugnis muss wahr zu sein. Es dürfen also auch keine wesentlichen Tatsachen weggelassen werden.

Zuerst wollen wir anhand einiger Beispiele betrachten, was nicht in eine Zeugnis gehört:

Nicht erwähnt werden dürfen

- Krankheiten oder Angaben über den Gesundheitszustand, die keinen wesentlichen Einfluss auf Leistung und Verhalten des Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz haben.
- Negative Beurteilungen, die während des Arbeitsverhältnisses nie geäussert wurden.
- Einzelereignisse, die für das Arbeitsverhältnis nicht typisch sind.
- Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses (bspw. aufgrund von Militärdienst, Krankheit oder Freistellungen), sofern nicht ein völlig verzerrtes Bild der Berufspraxis vermittelt wird.

Was muss im Gegenzug im Zeugnis erwähnt werden?

Erwähnt werden müssen

Vorfälle und Verhaltensweisen, welche die Leistungen und das Verhalten des Arbeitnehmenden stark beeinflussen.

Beispiel: Ein Chauffeur wird wegen wiederholter Trunkenheit am Steuer entlassen.

Folgen bei Nichterwähnung

Dies wollen wir gleich anhand des obigen Beispiels anschauen: Wenn im Zeugnis nicht erwähnt wird, weshalb der Chauffeur entlassen wurde und dieser am neuen Arbeitsplatz wegen Trunkenheit am Steuer einen Unfall verursacht, so kann unter Umständen der neue Arbeitgeber den alten auf Schadenersatz verklagen.

Tabuthema Alkoholismus

Ausgeprägter Alkoholismus ist oftmals eine Krankheit. Wie erwähnt, gehören Krankheiten grundsätzlich nicht in ein Arbeitszeugnis. Gerechtfertigt ist eine Erwähnung aber, wenn die Krankheit Einfluss auf die Leistung und das Verhalten hat und/oder das Arbeitsverhältnis deswegen aufgelöst

wird.

Anspruch des Arbeitnehmers

Findet ein Arbeitnehmer wegen eines Zeugnisses mit nicht erlaubten oder falschen Angaben keine Stelle und kann er dies nachweisen, besteht gegenüber dem Aussteller allenfalls ein Anspruch auf Schadenersatz.

Meilen/Zürich, Novemeber 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.